



**Amtsgericht  
Landau in der Pfalz**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

.....

**- Kläger -**

gegen

.....  
.....

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

.....  
.....

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch die Richterin ..... am 21.10.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keine Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten 547,40 € gegen die Beklagte.

Unabhängig davon, ob der mit Datum vom 27.05.2014 geschlossene Werbevertrag nichtig ist, scheidet ein etwaiger Rückzahlungsanspruch an einem entgegenstehenden Anspruch der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Parteien schlossen am 27.05.2014 einen Werbevertrag. Der Kläger leistete 4 von insgesamt 12 vereinbarten Monatsraten in Höhe von je 136,85 €. Der Kläger bestrebt mit dieser Klage die Rückzahlung der 4 geleisteten Monatsraten in Höhe von insgesamt 547,40 €, mit der Begründung der Vertrag sei von Anfang an unwirksam gewesen.

Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, da der Beklagten zumindest ein Anspruch auf die 547,40 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zusteht.

Soweit man davon ausgeht, dass der Vertrag von Anfang an nichtig war, hat der Kläger dennoch etwas durch Leistung der Beklagten erlangt. Insoweit steht der Anspruch der Beklagten aus § 812 BGB gegen den Kläger einem Rückzahlungsanspruch des Klägers entgegen.

Wie aus den vorgelegten Lichtbildern ersichtlich, Bl. 25 ff. d.A. wurden, wie von dem Kläger beauftragt, die Werbeaufkleber auf zwei Informationskästen angebracht. Laut Vortrag der Beklagten wurden die Anzeigen am 03.09.2014 aufgestellt und verblieben dort bis zum 03.09.2017. Dies ist vom Kläger nicht bestritten worden. Insoweit ist der Kläger aufgrund der erbrachten Werbeleistung der Beklagten bereichert.

Nach § 818 Abs. 3 BGB hat der Kläger den Wert der erlangten Bereicherung zu ersetzen.

Der Wert der erlangten Bereicherung wird mit 1/3 der vereinbarten Vergütung entsprechend § 287 ZPO nach Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts geschätzt.

Bei rechtsgrundlos erlangten Dienst- oder Werkleistungen bemisst sich der Wert nach der üblichen, hilfsweise der angemessenen Vergütung. (BeckOK BGB/Wendehorst BGB § 818 Rn. 27-32, beck-online) Die unwirksam vereinbarte Vergütung bildet dabei ein Indiz für die angemessene Vergütung. (BeckOK BGB/Wendehorst BGB § 818 Rn. 27-32, beck-online)

Vorliegend wurde als Vergütung ein Preis von 1.642,20 €, zahlbar in 12 Monatsraten vereinbart.

Diese vereinbarte Vergütung kann jedoch nicht in voller Höhe den zu leistenden Wertersatz darstellen, da unstreitig nicht alle vereinbarten Arbeiten ausgeführt wurde. So kam es nicht zur Auslage von Flyern bzw. Visitenkarten, einem persönlichen Gespräch mit dem Musikschulleiter, einer Verlinkung der Website und einem Vernetzen mit weiteren Werbepartnern.

Dementsprechend wurde nur ein Teil der Vereinbarung eingehalten, so dass die Bereicherung

entlich unter der vereinbarten Vergütung anzusetzen ist.

Dabei ist vorliegen jedoch zu beachten, dass das Anbringen der Werbeaufkleber auf den zwei Informationskästen den Hauptbestandteil der vereinbarten Arbeiten darstellte. Die Aufstellung von Werbetafeln stellt die Hauptvereinbarung zwischen den Parteien dar. Der vorgelegte Vertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bl. 4 d.A. befassen sich nur mit der Aufstellung von Werbetafeln. Die sonstigen Leistungen wurden per Nebenabreden vereinbart.

Da somit der Hauptbestandteil des Vertrags seitens der Beklagten erfüllt wurde ist zumindest ein Wertersatzanspruch in Höhe von 1/3 der vereinbarten Vergütung angemessen.

Die Beklagte hat einen Anspruch gegen den Kläger aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB in Höhe von 547,40 €. Dieser Anspruch steht in jedem Fall einem etwaigen Rückzahlungsanspruch des Klägers entgegen.

Da die Hauptforderung nicht besteht, besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

Die gerichtlichen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz  
Marienring 13  
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.